



---

## **Rechtsausschuss**

14. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenografin: Heike Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/889 und 13/975

Einzelplan 04 - Justizministerium

1

Diskussion mit den Schwerpunkten "Abbau der Überbelegung", "Projekte Zeugenbetreuung und Zeugenservice", "Private Sicherheitsdienste", "Zusammenlegung der Justizvollzugsämter", "für die Bereiche 'Gewinnabschöpfung' und 'DNA-Altfälle' zusätzlich geschaffene Staatsanwaltschaftsstellen".

**2 Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1583

4

Der Ausschuss verständigt sich auf die Fortsetzung der Beratung im Frühjahr, sobald das Konzept des Justizministers vorliegt.

**3 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/321

In Verbindung damit:

**Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1311

Zuschriften 13/406, 13/415, 13/428, 13/429, 13/430, 13/436, 13/441, 13/442,  
13/465, 13/454 und 13/566

Ausschussprotokoll 13/246

Vorlage 13/639

5

- Ausführliche Diskussion über das generelle Verfahren bei zur Mitbestimmung überwiesenen Anträgen und Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beauftragt den Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform mitzuteilen, dass der Rechtsausschuss heute wegen der angekündigten wesentlichen Änderungen am Gesetzentwurf auf ein Votum verzichte.

Ferner verständigt sich der Ausschuss darauf, soweit den einzelnen Abgeordneten möglich an der Abstimmungssitzung des federführenden Ausschusses teilzunehmen.

**4 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/187

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/462

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 1)

Und:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren von Volksbegehren und Volksentscheid**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/457

Zuschriften 13/380, 13/386, 13/387, 13/392, 13/393, 13/403, 13/420 und  
13/421

Ausschussprotokoll 13/231

Änderungsantrag der Fraktion der FDP (s. Anlage 2)

10

- Diskussion über das Verfahren bei diesen zur Mitbestimmung überwiesenen Gesetzentwürfen

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion den Schluss der Debatte.

Außerdem verständigt sich der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion darauf, kein Votum abzugeben.

### **Antrag zur Geschäftsordnung**

12

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, zu jedem der genannten Punkte das von den anderen Ausschüssen anvisierte Verfahren abzufragen, erhebt sich kein Widerspruch.

### **5 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten -**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/472

Zwischenbericht 13/1383

Vorlage 13/618

Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943 und 13/944

12

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf nach Auswertung der Anhörung durch die Fraktionen wieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

**6 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/608

Zwischenbericht 13/1352

Zuschriften 13/369, 13/458, 13/461, 13/476, 13/498, 13/507, 13/510, 13/513, 13/521, 13/522, 13/528, 13/529, 13/530, 13/532, 13/533, 13/534, 13/537, 13/541, 13/542, 13/543, 13/546, 13/547, 13/548, 13/549, 13/550, 13/593, 13/629, 13/736 und 13/838

Ausschussprotokoll 13/271

13

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, eine Sondersitzung des Rechtsausschusses am Rande des Plenums durchzuführen, falls bis dahin ein entsprechendes Papier existieren sollte, erhebt sich kein Widerspruch.

**7 Ein Jahr Landeshundeverordnung in NRW: Nach wie vor schwerwiegende handwerkliche und fachliche Mängel**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/1278

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

14

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion, kein Votum abzugeben.

**8 Keine Alleingänge der Landesregierung in der Biopolitik - Die Politik muss in der Debatte über Chancen und Risiken der Gentechnik glaubwürdig bleiben**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1299 - Neudruck -

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

15

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

**9 Gesetz zur Änderung des Forstdienstausbildungsgesetzes und des Juristenausbildungsgesetzes (Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz - FDJAÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1405

15

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

**10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1520

16

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, an dem vom Hauptausschuss für Anfang des Jahres 2002 geplanten Expertengespräch nachrichtlich teilzunehmen.

- 11 Baulicher Zustand und Raumnot der Staatsanwaltschaft in Münster (beantragt von der FDP-Fraktion) 16**

- Bericht des Justizministers

- 12 Novellierung der Insolvenzordnung und die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das gerichtliche Verfahren 17**  
Vorlage 13/1012

(keine Diskussion)

- 13 Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (s. Anlage 3) 18**

- Bericht des Justizministers

- Diskussion

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, im zeitigen Frühjahr 2002 eine Sitzung in der Justizakademie Recklinghausen durchzuführen, erhebt sich kein Widerspruch.

- 14 Haftvermeidungsprojekt des Vereins Maßstab e. V. Köln 20**

- Bericht des Justizministers

- kurze Aussprache





### Aus der Diskussion

#### 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/889 und 13/975

Einzelplan 04 - Justizministerium

**Peter Biesenbach (CDU)** erkundigt sich nach der Zahl der auf der Basis des Konzeptes "Abbau der Überbelegung" mit diesem Haushaltsentwurf vorgesehenen neuen Haftplätze, nach der personellen Ausstattung etwaiger neuer Haftplätze mit Vollzugspersonal, nach einer Entlastung der Gerichtshilfe, sprich: neuen Stellen für die Gerichtshilfe für das Projekt Zeugenbetreuung, danach, ob der Zeugenservice weiterhin freiwillig von Referendaren geleistet werden solle, nach dem hinter dem Ansatz von 76.000 Euro für private Sicherheitsdienste verborgenen Gedankengut - möglicherweise plane das Ministerium ja eine Ausweitung der Übertragung von Aufgaben auf Private -, weshalb sich in dem Etatentwurf keine Mittel für die Zusammenlegung der Justizvollzugsämter fänden und ob es zutreffe, dass an die JVA Essen angrenzende, als Sicherheitsring dienende Dienstwohnungen einem Parkhaus weichen sollten und, wenn ja, der Minister ein Parkhaus für ein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Sicherheit einer JVA halte.

Das vom Landtag 1999 beschlossene "Sofortprogramm zum Abbau der Überbelegung" ist nach den Worten von **Justizminister Jochen Dieckmann** bisher sehr zeitgerecht realisiert worden. Davon gehe er auch für das kommende Haushaltsjahr aus. Ihren Ausdruck finde die Umsetzung u. a. in mehreren bisher erfolgten Spatenstichen und der Inbetriebnahme eines weiteren Hafthauses bei der Vollzugsanstalt Moers-Kapellen. Die personelle Ausstattung speise sich aus den in den Jahren 2000 und 2001 vorgenommenen und auch in 2002 geplanten Einstellungen von Anwärtern über Einstellungsermächtigungen. Im Übrigen erforderten Erweiterungsbauten nicht eine gleich hohe Zahl an Personal wie Neubauten an bisher nicht genutzten Standorten, weshalb das erwähnte Programm auch von der Errichtung von Anstalten an neuen Standorten Abstand genommen habe. - **LMR Kamp (JM)** beziffert das Gesamtvolumen des Programms auf 75,5 Millionen DM für den Ausbau bestehender Einrichtungen, d. h. zur Schaffung von etwa 600 neuen Haftplätzen. Eine Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Standorte und die Zahlen betreffend die personelle Versorgung wolle er gerne nachreichen.

Was das sehr erfolgreiche Projekt "Zeugenbetreuung" anbelange, fährt **Justizminister Jochen Dieckmann** fort, bisher u. a. durchgeführt durch Zurverfügungstellung von Stellen in wenngleich geringem Umfange, so denke man weder an eine Aufstockung dieser Stellenzahl noch an eine zusätzliche Belastung der Gerichtshilfe, sondern an unkonventionelle Maßnahmen,

allerdings auch dabei angesichts der haushaltswirtschaftlichen Restriktionen nicht an eine Ausdehnung des Vorhabens, wie es wünschenswert wäre.

Der Zeugenservice werde auch in Zukunft von Referendaren auf freiwilliger Ebene erbracht; Mittel würden dafür nicht notwendig.

Die genannten 76.000 Euro dienen der Sicherung des bereits erworbenen Grundstücks in Grefrath. Wie bekannt gehe der Antrag, das Gelände umzunutzen für eine Vollzugsanstalt zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen einen schwierigen verwaltungsgerichtlichen Weg.

In Bezug auf die Zusammenlegung der Justizvollzugsämter bekräftige er seine Auffassung, wonach Synergieeffekte die Tätigkeit des dann einen Amtes gegenüber dem jetzigen Stand nicht etwa verteuern, sondern zur Kostenreduzierung beitragen würden. Die zur Umsetzung des Planes erforderlichen haushaltsrechtlichen Aspekte hätten Eingang in die am vergangenen Dienstag vom Kabinett verabschiedete 1. Ergänzungsvorlage zum Haushalt gefunden.

Das Thema "Dienstwohnungsverkauf", hier in Essen, stehe im Zusammenhang mit dem schon diskutierten Sofortprogramm zum Abbau der Überbelegung. Zur Finanzierung dieser Maßnahme erhielten die Gerichtsreferendare des Landes seit 1999 kein Weihnachtsgeld mehr, habe man den Beamtenstatus der Gerichtsreferendare ersetzt durch ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art und habe die Justiz vom Landtag den Auftrag bekommen, gemeinsam mit dem Finanzminister nach Veräußerungsmöglichkeiten für Dienstwohnungen zu suchen. Momentan zeichne sich ein großer Verkauf nicht ab, da sich Investoren zwar interessiert gezeigt, sich aber nicht konkret um den Erwerb der verschiedenen Objekte bemüht hätten. Die Planung "Parkhaus" in Essen gehöre seines Wissens der Vergangenheit an.

**LMR Kamp (JM)** berichtet von früheren groben Vorüberlegungen, wie es gelingen könnte, die Justizbehörden in Essen in unmittelbarer Nachbarschaft der Justizvollzugsanstalt besser unterzubringen und die Anstalt in einem gewissen Umfang auszubauen. Diese Überlegungen hätten jedoch kein konkretes Stadium erreicht. Es handele sich nicht um ein abgeseignetes, künftigen Planungen zugrunde liegendes Modell.

**Jan Söffing (FDP)** zitiert aus einer Presseerklärung des Justizministers vom Februar 2000, in der dieser ankündige, den in Düsseldorf gestarteten Modellversuch "Zeugenbetreuung" aufgrund der positiven Erfahrungen in den Dauerbetrieb zu überführen und bis zum Sommer 2000 drei weitere Beratungsstellen in den Justizzentren Köln, Essen und Bielefeld etablieren zu wollen, besetzt jeweils mit zwei Sozialarbeitern in Vollzeit.

In der Realität sehe die personelle Ausstattung der genannten Anlaufstellen im Augenblick folgendermaßen aus: in Düsseldorf zwei Bewährungshelfer, in Bielefeld eine Rechtspflegerin, in Essen und Köln je ein Gerichtshelfer. Es frage sich also in puncto "Düsseldorf", wann man beabsichtige, die beiden in Anspruch genommenen Stellen der Bewährungshilfe dieser wieder zurückzugeben, insbesondere eingedenk der Tatsache, dass das Parlament durch die Bewilligung von dreimal 25 Stellen für die Bewährungshilfe diese stärken wolle.

Mit Blick auf die in Bielefeld tätige Rechtspflegerin erscheine es ihm zweifelhaft, ob sie die in der Presseerklärung propagierte psychosoziale Betreuung zu leisten vermöge.

Insgesamt bleibe vor dem Hintergrund auch der eben vom Minister gehörten Erläuterungen der Eindruck, das in die richtige Richtung weisende Projekt wäre mangels vernünftiger personeller Ausstattung gescheitert.

Der **Minister** betrachtet das Projekt nicht als gescheitert, jedoch als durch die veränderte Haushaltssituation auf das Machbare beschränkt, und erinnert an die ursprüngliche Absicht, im Anschluss an die vier genannten Justizzentren in weiteren Schritten die Standorte der Landgerichte insgesamt einzubeziehen. Die notwendige Prioritätensetzung in Zeiten knapper Kassen zwingt aber dazu, zunächst die Pflichtaufgaben zu erfüllen, ehe man sich den freiwilligen zuwende.

Er verspreche der Gerichtshilfe noch einmal, dass sie keine weiteren Belastungen befürchten müsse. Die Stellen aus der Bewährungshilfe wanderten wenn möglich nach dort zurück. Zu diesem Komplex finde heute noch eine Besprechung statt.

Selbstverständlich jedoch habe man die Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe von ihrem fachlichen Profil für am ehesten geeignet eingeschätzt, in dem Pilotbetrieb mitzuwirken.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden** hin beziffert **Justizminister Jochen Dieckmann** den auf die Justiz entfallenden Anteil an den zusätzlichen Geldern zur Terrorismusbekämpfung auf rund 5 Millionen Euro.

**Dr. Rolf Hahn (CDU)** beruft sich auf Hinweise des Deutschen Richterbundes, wonach die seinerzeit zur Gewinnabschöpfung geschaffenen Staatsanwaltschaftsstellen nunmehr einen kw-Vermerk trügen. Der Richterbund spreche insofern von einem Handstreich, zumal sich, wie der Minister damals eingeräumt habe, diese Stellen auf Dauer selbst finanzierten.

Nach Auffassung von **Minister Jochen Dieckmann** handelt es sich um ein Missverständnis: Die zwanzig Staatsanwaltschaftsstellen seien - wie vor einigen Jahren ebenso die zur Abfederung einer besonderen Belastung in der Arbeits-, der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit zusätzlich ausgewiesenen Stellen - von Anfang an kw-belastet gewesen, in diesem Falle zum 01.01.2003. Er erinnere im Übrigen an die Begründung für die Ausbringung der Stellen, nämlich die Abarbeitung der DNA-Altfälle, eine absehbar endende Aufgabe.

Und in den drei kommenden Jahren bleibe genug Zeit, den damals ebenfalls im Kabinett vorgetragenen Aspekt "Selbstfinanzierung" zu überprüfen.

Auf die kritischen Äußerungen des **Peter Biesenbach (CDU)** in Kommentierung der vom Minister gerade geschilderten Reduzierung mancher Vorhaben angesichts der finanziellen Situation erwidert **Justizminister Jochen Dieckmann** mit bundesweiten Vergleichsdaten:

In diesem Vergleich nehme der Justizhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eine hervorragende Position ein; kein Land wende so viel für die Justiz auf wie Nordrhein-Westfalen; Nordrhein-Westfalen könne sich mit seinem fortschrittlichen Strafvollzug, den hohen Sicherheitsstandards und dem hoch motivierten Justizpersonal sehen lassen; die Erledigungszahlen der Gerichte überzeugten, auch mit Blick auf aktuelle staatsanwaltschaftliche Verfahren wie die gegen so genannte Trittbrettfahrer; die nordrhein-westfälische Justiz sei gegen den Rechtsextremismus vorgegangen wie die Justiz in kaum einem anderen Bundesland.

Die Nachfrage Peter Biesenbachs zu dem Thema "Dienstwohnungsverkauf" beantwortet der Minister mit dem Verweis auf den BLB, der, einem langjährigen Wunsch der CDU-Fraktion folgend, seit dem 01.01.2001 als Eigentümer der Liegenschaften verantwortlich zeichne und in dessen Händen auch ein eventueller Verkauf liege.

Der **Vorsitzende** weist abschließend auf die getroffene Vereinbarung hin, personalrelevante Änderungsanträge zur Abstimmung im Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses einzubringen.

## 2 **Qualität der Arbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz weiter verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1542

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1583

*(vom Landtag in seiner Sitzung am 19. September 2001 an den Rechtsausschuss - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen)*

Nach den Worten **Dr. Gerd Bollermanns** will die **SPD**-Fraktion den Antrag nicht zum Anlass nehmen, jetzt über Verzahnung und fehlendes Personal zu diskutieren. Es gehe lediglich darum, den Minister - wie im Antrag formuliert - zu bitten, dem Ausschuss im Frühjahr 2002 ein Konzept umfassend alle in der Justiz angesiedelten Berufe und Ausbildungen vorzulegen. Die anschließende Ausschussberatung über dieses Konzept könnte und sollte den Aspekt Kompetenzzentrum aus dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion, was sich dahinter verberge und welche regional- und strukturpolitischen Überlegungen sich damit verbänden, umfassen.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
13. Wahlperiode

**Drucksache 13/**

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der F.D.P.**

**zur Drucksache 13/462**

**Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **Änderungen im Einführungstext:**

**Unter B Lösung:**

Erster Absatz wird gestrichen.

In Satz 1, 1. Zeile des 2. Absatzes wird „10 v. H.“ in „5 v. H.“ geändert.

Satz 3 des 2. Absatzes wird wie folgt geändert:

„Um zu gewährleisten, dass Entscheidungen von einem repräsentativen Teil der Bürgerinnen und Bürger getragen werden, wird für das Zustandekommen eines Volksentscheids für einfache Gesetze die einfache Mehrheit vorgesehen bei einer Mindestbeteiligung von 15 % der Stimmberechtigten, für Verfassungsänderungen eine 2/3 Mehrheit bei einer Mindestbeteiligung von 25 % der Stimmberechtigten.“

**Unter E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung:**

In Satz 2 wird der Begriff „Volksinitiativen“ ersatzlos gestrichen.

Änderungsantrag zum  
Gesetzentwurf zur Änderung  
der Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung der  
Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen

Auszug aus den geltenden  
Verfassungsbestimmungen

### Artikel I

Die Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 28.  
Juni 1950 (GS. NRW. S. 3),  
zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 24. November 1992  
(GV. NRW. S. 448), wird wie  
folgt geändert:

Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 wird gestrichen

1. Nach Artikel 67 wird als  
neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 67a

(1) Volksinitiativen können  
darauf gerichtet sein, den  
Landtag im Rahmen seiner  
Entscheidungszuständigkeit  
mit bestimmten Gegenständen  
der politischen  
Willensbildung zu befassen.  
Einer Initiative kann auch ein  
mit Gründen versehener  
Gesetzentwurf zu Grunde  
liegen. Über  
Verfassungsänderungen sowie  
über Finanzfragen,  
Abgabengesetze und  
Besoldungsordnungen ist eine  
Initiative nicht zulässig.

(2) Volksinitiativen müssen  
von mindestens 0,5 vom  
Hundert der  
Stimmberechtigten  
unterzeichnet sein. Artikel 31  
Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über  
das Wahlrecht findet auf das  
Stimmrecht entsprechende  
Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch  
Gesetz geregelt."

Nr. 2 wird Nr. 1

2. Artikel 68 wird wie folgt  
geändert

Artikel 68

a) Es wird „10 vom Hundert“  
durch „5 vom Hundert“  
ersetzt.

a) In Absatz 1 Satz 7 werden  
die Worte "einem Fünftel"  
ersetzt durch "10 vom  
Hundert".

(1) Volksbegehren können  
darauf gerichtet werden,  
Gesetze zu erlassen, zu  
ändern oder aufzuheben. Dem  
Volksbegehren muss ein  
ausgearbeiteter und mit  
Gründen versehener  
Gesetzentwurf zugrunde  
liegen. Ein Volksbegehren ist  
nur auf Gebieten zulässig, die  
der Gesetzgebungsgewalt des  
Landes unterliegen. Über  
Finanzfragen,  
Abgabengesetze und  
Besoldungsordnungen ist ein  
Volksbegehren nicht zulässig.  
Über die Zulässigkeit  
entscheidet die  
Landesregierung. Gegen die  
Entscheidung ist die  
Anrufung des  
Verfassungsgerichtshofes  
zulässig.  
Das Volksbegehren ist nur  
rechtswirksam, wenn es von  
mindestens einem Fünftel der  
Stimmberechtigten gestellt ist.

(2) Das Volksbegehren ist  
von der Landesregierung  
unter Darlegung ihres  
Standpunktes unverzüglich  
dem Landtag zu unterbreiten.  
Entspricht der Landtag dem  
Volksbegehren nicht, so ist  
binnen zehn Wochen ein  
Volksentscheid  
herbeizuführen. Entspricht der  
Landtag dem Volksbegehren,  
so unterbleibt der  
Volksentscheid.

(3) Auch die Landesregierung  
hat das Recht, ein von ihr  
eingebrachtes, vom Landtag

jedoch abgelehntes Gesetz zum Volksentscheid zu stellen. Wird das Gesetz durch den Volksentscheid angenommen, so kann die Landesregierung den Landtag auflösen; wird es durch den Volksentscheid abgelehnt, so muss die Landesregierung zurücktreten.

b) wird a)	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	
a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	"(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt."	(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
"(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Bei einer Mindestbeteiligung von 15% der Stimmberechtigten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.		
c) wird b)	c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:	
	"Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."	(5) Die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 über das Wahlrecht und Wahlverfahren finden auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten regelt ein Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid.
Nr. 3 wird Nr. 2	3. Artikel 69 erhält folgende Fassung:	
Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz oder einen Volksentscheid geändert werden, das/der den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.	"Artikel 69  (1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.	Artikel 69  (1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen



Absatz 1 S. 2 wird gestrichen. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.

Mitgliederzahl des Landtags.

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(2) Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Das Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid nach Maßgabe des Absatzes 4 einholen.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Es wird der zweite Absatz des Absatzes (3) zu Absatz (4); dieser lautet:

(4) Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel

Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel

68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligen und 2/3 der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Änderungen im Begründungsteil

#### Unter A Allgemeiner Teil:

Absatz 4 wird gestrichen.

Im Absatz 5 (neu Absatz 4). letzter Satz wird „Zehntel“ durch „5%“ ersetzt.

Im Absatz 7 (neu Absatz 6), wird der letzte Satz gestrichen.

#### Unter B Besonderer Teil:

„Zu Nr. 1“ wird gestrichen.

„Zu Nr. 2“ wird „Zu Nr. 1“.

In Absatz a) wird „ein Zehntel“ ersetzt durch „5%“.

In Absatz b) wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Deshalb soll ein Volksentscheid über ein einfaches Gesetz nur zustande kommen mit einer einfachen Mehrheit bei einer Mindestbeteiligung von 15% der Stimmberechtigten. Bei einer Verfassungsänderung müssen sich mindestens 25% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen und 2/3 der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.“

Satz 3 wird gestrichen.

Absatz c) wird gestrichen.

„Zu Nr. 3“ wird „Zu Nr. 2“.

Absatz 1 wird gestrichen.

### **Begründung:**

Aufwand und Kosten des Verfahrens der Volksinitiative sind relativ hoch. Auch ohne dies plebiszitäre Verfahren werden regelmäßig politische Themen, die für öffentliche Willensbildung von Bedeutung sind im Parlament aufgegriffen.

Senkt man die Quoren erheblich ab, wie im Änderungsantrag vorgesehen, braucht man ein solches Instrument nicht.

Die Ergänzung des Artikels 69 Abs. 1 Landesverfassung, dass Verfassungsänderungen unzulässig seien, wenn sie bestimmten verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, ist aufgrund von Artikel 79 Grundgesetz sowie des Homogenitätsgebots für die Länderverfassungen (Art. 28 Abs. 1 S.1 GG) überflüssig.

Die Quoren sind deutlich herabzusenken, wenn man den Instituten Volksbegehren und Volksentscheid wirklich Leben einhauchen will.

Daher ist das Quorum für das Volksbegehren auf 5% zu senken. In den Ländern Brandenburg und Schleswig - Holstein haben ähnlich niedrige Quoren weder zu einer „Flut“ von Verfahren geführt und noch extreme Gruppierungen besonders begünstigt.

Die Anhörung zum Thema Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid am 08.03.2001 im Landtag hat gezeigt, dass die Sachverständigen überwiegend keine Probleme sehen, das Quorum auf 5% abzusenken.

Die beim Volksentscheid im gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vorgesehene Mindestbeteiligung bei Gesetzen, bedeutet eine deutliche Erhöhung der Hürden für eine erfolgreiche Volksgesetzgebung. Hiermit würde die Absenkung beim Beteiligungsquorum beim Volksbegehren konterkariert. Die Quoren müssen geändert werden, will man direkte Demokratie in Nordrhein-Westfalen effektiv stärken.

Die Einführung eines bisher nicht vorhandenen Zustimmungsquorums von 20 v. H. der Stimmberechtigten beim Volksentscheid ist unzweckmäßig, denn dann müssen 20 % der gesamten Stimmberechtigten für den im Rahmen des Volksentscheides zu entscheidenden Gegenstand stimmen. Das bedeutet, dass sich bei einer knappen Entscheidung, rund 40% aller Stimmberechtigten an dem Volksentscheid beteiligen müssen, um einen wirksamen Volksentscheid erreichen zu können. Das führt zum faktischen „Leerlaufen“ des Instituts.

Daher ist eine Mindestteilnahme von 15% der Stimmberechtigten beim Volksentscheid über einfache Gesetze und bei Verfassungsänderung eine Mindestteilnahme von 25% der Stimmberechtigten zu fordern. Für einfache Gesetze gilt die einfache Mehrheit, für Verfassungsänderungen eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Dieser Vorschlag wird der Beteiligungswilligkeit der Bevölkerung gerecht. Es hat sich gezeigt, dass die Beteiligung durchgängig beim Volksbegehren viel geringer war als beim Volksentscheid.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
13. Wahlperiode

**Drucksache 13/**

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der F.D.P.**

**zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid (Drucksache 13/~~455~~ 457)**

**Änderungen im Einführungstext:**

**Unter A Problem:**

- Nr. 1 wird gestrichen.
- Nr. 2 wird Nr. 1.
- Nr. 3 wird Nr. 2.

**Unter B Lösung:**

- Nr. 1 wird gestrichen.
- Nr. 2 wird Nr. 1.
- Nr. 3 wird Nr. 2.

**Unter D Kosten:**

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Aufgrund der Herabsetzung der Voraussetzungen für Volksbegehren und Volksentscheid, ist davon auszugehen, dass solche Verfahren häufiger durchgeführt werden. Das wird zu höheren Verwaltungskosten bei den Gemeinden führen, die vom Land zu tragen sind.“

**Unter E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung:**

Der 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Es ist durch die Herabsetzung der Voraussetzungen für Volksbegehren und Volksentscheid damit zu rechnen, dass die Gemeinden im Eintragungsverfahren vermehrt eingeschaltet werden.“

Änderungen zum  
Geszentwurf zur Änderung  
des Gesetzes über das  
Verfahren bei Volksbegehren  
und Volksentscheid

Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes über das Verfahren  
bei Volksbegehren und  
Volksentscheid

Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen

#### Artikel 1

Das Gesetz über das  
Verfahren bei Volksbegehren  
und Volksentscheid vom 3.  
August 1951 (GS. NRW. S.  
60) wird wie folgt geändert:

Gesetz über das Verfahren bei  
Volksbegehren und  
Volksentscheid

Nr. 1 wird gestrichen

1. Das Gesetz erhält folgende  
Überschrift: Gesetz über das  
Verfahren bei Volksinitiative,  
Volksbegehren und  
Volksentscheid (VIVBVEG)

Nr. 2 wird gestrichen

2. Zu Beginn des Gesetzes  
wird als neuer Abschnitt  
eingefügt:

#### I. Volksinitiative

§1  
Stimmberechtigte (§ 1 des  
Landeswahlgesetzes), die eine  
Volksinitiative nach Artikel  
67a der Landesverfassung  
stellen wollen, haben sich in  
Listen einzutragen, die von  
den Gemeinden auszulegen  
sind, nachdem die Auslegung  
zugelassen ist.

§2  
(1) Der Antrag auf Zulassung  
der Listenauslegung für eine  
Volksinitiative ist schriftlich  
an das Innenministerium zu  
richten.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. a) die genaue  
Umschreibung des  
Gegenstandes der politischen  
Willensbildung, mit dem sich  
der Landtag befassen soll,  
oder

b) einen ausgearbeiteten und  
mit Gründen versehenen  
Gesetzentwurf unter Angaben  
der voraussichtlich  
entstehenden Kosten;

2. Unterschriften von  
mindestens 3.000  
Stimmberechtigten. Dabei ist  
das Stimmrecht jedes  
Unterzeichners durch eine  
Bestätigung seiner Gemeinde  
nachzuweisen;

3. die Benennung einer  
Vertrauensperson und einer  
stellvertretenden  
Vertrauensperson, die zur  
Entgegennahme von  
Mitteilungen und  
Entscheidungen der Behörde  
bevollmächtigt sind. Fehlt  
diese Benennung, so gilt die  
Person, die als erste  
unterzeichnet hat, als  
Vertrauensperson, und  
diejenige, die als zweite  
unterzeichnet hat, als  
stellvertretende  
Vertrauensperson.

(3) Die Volksinitiative ist  
unzulässig, wenn

a) sie den Anforderungen des  
Artikels 67a Abs. 1 und 2 der

Verfassung für das Land  
Nordrhein-Westfalen oder  
den Antragsvoraussetzungen  
nach § 1 nicht entspricht oder

b) innerhalb der letzten zwei  
Jahre vor der Antragstellung  
ein Volksbegehren über eine  
inhaltlich gleiche Vorlage  
erfolglos durchgeführt  
worden ist.

(4) Erklärt bei einem Antrag  
gemäß Absatz 1 mehr als die  
Hälfte der Unterzeichner  
schriftlich, dass die  
Vertrauensperson oder die  
stellvertretende  
Vertrauensperson durch eine  
andere Person ersetzt werden  
soll, so tritt diese an die  
betreffende Stelle, sobald die  
Erklärung dem  
Innenministerium zugegangen  
ist.

### §3

(1) Das Innenministerium  
prüft, ob die Voraussetzungen  
des § 2 erfüllt sind. Die  
Landesregierung entscheidet  
über den Antrag auf  
Zulassung und teilt ihre  
Entscheidung der  
Vertrauensperson mit; die  
ablehnende Entscheidung  
muss begründet sein. Die  
Zulassungsentscheidung kann  
bis auf die Dauer von sechs  
Monaten seit Eingang des  
Antrages durch Bescheid der  
Landesregierung ausgesetzt  
werden, wenn innerhalb eines  
Monats seit Eingang ein  
beantragter Gesetzentwurf  
beim Landtag eingebracht ist.  
Falls die Landesregierung  
nicht innerhalb sechs Wochen



oder im Falle des Satzes 3  
innerhalb der dort  
vorgesehenen  
Aussetzungsfrist entscheidet,  
ist dem Antrag stattzugeben.

(2) Den Vertrauenspersonen  
steht das Recht zu, gegen eine  
ablehnende Entscheidung  
binnen eines Monats nach  
Zustellung Beschwerde beim  
Verfassungsgerichtshof  
einzulegen.

§ 4  
Die §§ 11 bis 21 gelten für  
das Verfahren bei  
Volksinitiativen  
entsprechend.

§ 5  
(1) Volksinitiativen sind vom  
Landtag innerhalb von sechs  
Monaten nach der  
Bekanntmachung gemäß § 20  
Abs. 1 abschließend zu  
behandeln.

(2) Ein Beschluss des  
Landtages ist vom  
Innenministerium im  
Ministerialblatt für das Land  
Nordrhein-Westfalen bekannt  
zu machen.

Nr. 3 wird gestrichen

3. Die bisherigen Abschnitte I  
bis III werden Abschnitte II  
bis IV, die bisherigen §§ 1 bis  
28 werden §§ 6 bis 33.

Nr. 4 wird zu Nr. 1.  
Es wird „§ 7“ gestrichen und  
durch „§ 2“ ersetzt. Die  
Klammer „(bisher § 2)“ wird  
gestrichen.

4. § 7 (bisher § 2) erhält §2  
folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an das Innenministerium zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3.000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht jedes Unterzeichners des Antrags durch eine Bestätigung seiner Gemeinde nachzuweisen.

(1) Der Antrag auf Zulassung der Listenauslegung ist schriftlich an den Innenminister zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens 3 000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) In dem Antrag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter für diesen bezeichnet werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(3) Erklärt bei einem Antrag gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch eine andere Person ersetzt werden soll, so tritt diese an die betreffende Stelle, sobald die Erklärung dem Innenministerium zugegangen ist.

(3) Erklärt bei einem Antrage gemäß Absatz 1 mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, dass der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle der früheren Vertrauensperson, sobald die Erklärung dem Innenminister zugegangen ist.

Nr. 5 wird zu Nr. 2.  
Es wird „§ 10“ gestrichen und durch „§ 5“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 5)“ wird gestrichen. § 5 erhält folgende

5. § 10 (bisher § 5) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§5

## Fassung:

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 2 Absatz 2) mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der in § 9 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(1) Das Innenministerium prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Absatz 2) mit; die ablehnende Entscheidung muss begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der in § 9 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

(1) Der Innenminister prüft, ob die Voraussetzungen der § 1 bis 3 erfüllt sind. Die Landesregierung entscheidet über den Antrag auf Zulassung und teilt ihre Entscheidung dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit; die ablehnende Entscheidung muß begründet sein. Falls die Landesregierung nicht innerhalb sechs Wochen oder der im § 4 vorgesehenen Aussetzungsfrist entscheidet, ist dem Antrag stattzugeben.

Nr. 6 wird zu Nr. 3. Es wird „§ 11“ gestrichen und durch „§ 6“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 6)“ wird gestrichen

6. § 11 (bisher § 6) wird wie folgt geändert:

§ 6

a) In Absatz 1 werden die Worte "der Innenminister" durch die Worte "das Innenministerium" ersetzt.

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so gibt der Innenminister unverzüglich die Zulassung der Listenauslegung unter inhaltlicher Angabe des Gegenstandes des Volksbegehrens und unter Mitteilung des Namens und der Anschrift der Vertrauenspersonen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

b) In Absatz 2 wird „sowie der Verweis „ (§ 2 Abs. 1)“ durch den Verweis den Verweis „ (§ 7 Abs. 1)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte "den Innenminister" durch die Worte "das Innenministerium" sowie der Verweis "( § 2 Abs. 1)" durch den Verweis "( § 7 Abs. 1)" ersetzt.

(2) Der Antrag kann bis zu dieser Veröffentlichung durch eine an den Innenminister zu richtende Erklärung der Unterzeichner. (§ 2 Abs. 1) zurückgenommen werden.

c) wird gestrichen

c) In Absatz 3 wird der Verweis "§ 2 Abs. 1" durch den Verweis " § 7 Abs. 1 " ersetzt.

(3) Die Zurücknahme gilt als erfolgt, wenn soviel Unterzeichner die Unterschrift zurückziehen, dass die Zahl der verbleibenden Unterzeichner hinter der Mindestzahl des § 2 Abs. 1 zurückbleibt.

Nr. 7 wird zu Nr. 4.  
Es wird „§ 12“ gestrichen und durch „§ 7“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 10)“ wird gestrichen

7. § 12 (bisher § 7) wird wie folgt geändert:

§7

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet,

1. vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und

2. während der fünften bis zwölften Woche nach der Veröffentlichung für die Eintragung auszulegen.

Die Eintragung ist innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden zuzulassen. Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

(2) Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, vorschriftsmäßige Eintragungslisten innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen entgegenzunehmen und während der fünften und sechsten Woche nach der Veröffentlichung innerhalb der üblichen Amtsstunden oder zu anderen mit den Antragstellern oder ihren Beauftragten zu vereinbarenden Tageszeiten und an Sonntagen zu besonders festzusetzenden Stunden Eintragungsberechtigte zur Eintragung in die Listen zuzulassen. Eintragungslisten, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen den Gemeinden zugehen, werden nicht ausgelegt.

b) in Absatz 3 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Das Innenministerium" ersetzt.

(3) Der Innenminister kann in einzelnen Fällen die Fristen des Absatzes 2 verlängern.

§ 8

Nr. 8 wird zu Nr. 5.  
Es wird „§ 13“ gestrichen und durch „§ 8“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 8)“ wird gestrichen

8. In § 13 (bisher § 8) werden in Absatz 2 Buchstabe a) die Worte "die Wählerliste oder Wahlkartei" durch die Worte "das Wählerverzeichnis" ersetzt.

(2) Zur Eintragung wird zugelassen

a) wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat, oder

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Nr. 9 wird zu Nr. 6.  
Es wird „§ 14“ gestrichen und durch „§ 9“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 9)“ wird gestrichen

9. § 14 (bisher § 9) erhält folgende Fassung:

§ 9

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes dem Eintragungsberechtigten auf seinen Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist aus.

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeindebehörde des Wohnortes auf Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Beginn der Eintragsfrist dem Eintragungsberechtigten aus, der glaubhaft macht, dass er während der Eintragsfrist seinen Wohnort in einen anderen Gemeindebezirk verlegen oder dass er sich aus zwingenden Gründen während dieser Frist außerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten wird.

Nr. 10 wird zu Nr. 7.  
Es wird „§ 15“ gestrichen  
und durch „§ 10“ ersetzt. Die  
Klammer „(bisher § 10)“ wird  
gestrichen.

10. Zu § 15 (bisher § 10) wird  
in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3  
das Wort  
"Gemeindeverwaltung" durch  
"Gemeinde" ersetzt.

§ 10

(1) Gegen die Ablehnung der  
Entgegennahme von  
Eintragungslisten steht den  
Vertrauenspersonen oder  
ihren Beauftragten, gegen die  
Ablehnung der Zulassung zur  
Eintragung und gegen die  
Versagung eines  
Eintragungsscheins den  
Betroffenen die Beschwerde  
zu. Die Beschwerde ist bei  
der Gemeindeverwaltung  
anzubringen. Will die  
Gemeindeverwaltung der  
Beschwerde selbst abhelfen,  
so hat sie dies binnen einer  
Woche zu tun; andernfalls hat  
sie die Beschwerde mit den  
Vorgängen und ihrer  
Stellungnahme innerhalb  
dieser Frist an die  
Beschwerdebehörde  
abzugeben. Die Beschwerde  
gilt als abgelehnt, wenn die  
Beschwerdebehörde nicht  
binnen zwei Wochen nach  
Einlegung der Beschwerde  
über diese entschieden hat.  
Beschwerdebehörde ist die  
zuständige kommunale  
Aufsichtsbehörde.

Nr. 11 wird gestrichen.

11. In § 18 (bisher § 13) Abs.  
1 wird der Verweis "(§ 10  
Abs. 2)" durch den Verweis  
"(§ 15 Abs. 2)" ersetzt.

§ 13

(1) Nach Ablauf der  
Eintragsfrist und, falls  
Eintragungslisten erst nach  
Beginn der Frist auf  
Beschwerde  
entgegengenommen sind (§  
10 Abs. 2), nach Ablauf der  
Nachfrist schließen die  
Gemeindebehörden die  
Eintragungslisten ab und  
senden sie unverzüglich an  
den Landeswahlleiter ab.

<p>Nr. 12 wird zu Nr. 8. Es wird „§ 19“ gestrichen und durch „§ 14“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 14)“ wird gestrichen</p>	<p>12. In § 19 (bisher § 14) Abs. 1 wird der Verweis "(§ 12 des Landeswahlgesetzes)" durch den Verweis "(§ 9 des Landeswahlgesetzes)" ersetzt.</p>	<p>§ 14  (1) Der Landeswahlausschuss (§ 12 des Landeswahlgesetzes) stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig geschehenen gültigen Eintragungen fest.</p>
<p>Nr. 13 wird zu Nr. 9. a) wird gestrichen</p>	<p>13. a) In § 23 (bisher § 18) Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 17 Nr. 1" durch die Angabe " § 22 Nr. 1 " ersetzt.</p>	<p>§ 18  (1) Die Landesregierung entscheidet im Falle des § 17 Nr. 1, ob dem Volksbegehren entsprochen ist. Der Innenminister teilt die Entscheidung dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter (§ 2 Abs. 2) mit.</p>
<p>b) wird „b)“ gestrichen. Es wird „§23“ gestrichen und durch „§18“ ersetzt. Die Klammer „(bisher §18)“ wird gestrichen</p>	<p>b) § 23 (bisher § 18) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Innenministerium teilt die Entscheidung der Vertrauensperson und nachrichtlich der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 7 Abs. 2) mit.</p>	
<p>Nr. 14 wird Nr. 10. Es wird „§ 25“ gestrichen und durch „§ 20“ ersetzt. Die Klammer „(bisher §20)“ wird gestrichen.</p>	<p>14. In § 25 (bisher § 20) Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Das Innenministerium" ersetzt.</p>	<p>§ 20  (1) Die Landesregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheides und den Aufdruck des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land. Nordrhein-Westfalen, Der Innenminister sorgt für eine ausreichende weitere Veröffentlichung.</p>

Zwischen der Veröffentlichung des Gegenstandes des Volksentscheides und dem Abstimmungstag muss mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

Nr. 15 wird Nr. 11. Es wird „§ 26“ gestrichen und durch „§ 21“ ersetzt. Die Klammer „(bisher §21)“ wird gestrichen.

15. § 26 (bisher § 21) erhält folgende Fassung:

§21

Die Stimme lautet nur auf "Ja" oder "Nein".

(1) Die Stimme lautet nur auf "Ja" oder "Nein".

(2) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,
3. die keine Eintragung enthalten,
4. die mit Kennzeichen, mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind,
5. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen sind.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.



<p>Nr. 16 wird Nr. 12. Es wird „§ 28“ gestrichen und durch „§ 23“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 23)“ wird gestrichen.</p>	<p>16. In § 28 (bisher § 23) Abs. 1 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Wort "Das Innenministerium" ersetzt.</p>	<p>§ 23  (1) Der Innenminister veröffentlicht das festgestellte Abstimmungsergebnis unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>
<p>Nr. 17 wird Nr. 13. Es wird „§ 30“ gestrichen und durch „§ 25“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 25)“ wird gestrichen.</p>	<p>17. § 30 (bisher § 25) erhält folgende Fassung:</p>	<p>§ 25</p>
<p>„Volksinitiativen“ wird gestrichen.</p>	<p>Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über das Wahlrecht §§ 1 und 2, die Wahlscheine § 3,  die Bildung von Stimmbezirken § 15, den Landeswahlleiter § 9 Abs. 1, die Kreiswahlleiter § 10 Abs. 1 und 2, den Landeswahlausschuss § 9 Abs. 2 und 3, die Kreiswahlausschüsse § 10 Abs. 3 und 4, die Wahlvorstände § 11, die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26, 29, 30, 32, die Nachwahl § 36, die Wiederholungswahl § 37, die Wahl Ehrenämter § 12  finden auf das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. An die Stelle der nach dem Landeswahlgesetz zu bildenden Wahlkreise treten die kreisfreien Städte und Kreise.</p>	<p>Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV NW 1950 S. 45) über das Wahlrecht §§ 1 bis 3, die Wählerlisten §§ 4, 17, 19, 20, die Wahlscheine §§ 4, 20, die Wahlkreiseinteilung §§ 12 ff., die Bildung von Stimmbezirken §§ 16, 17, die Ernennung des Landeswahlleiters § 11, der Kreiswahlleiter § 15 und der Wahlvorsteher § 29, die Bildung des Landeswahlausschusses § 12, der Kreiswahlausschüsse § 15 und der Wahlvorstände § 29, die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 30, 31, 32, 34, 35, 36, die Nach- und Wiederholungswahl § 38 Abs. 1 und Wahl Ehrenämter § 29 Abs. 2 finden auf das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p>

Nr. 18 wird Nr. 14. Es wird „§ 31“ gestrichen und durch „§ 26“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 26)“ wird gestrichen.

18. In § 31 (bisher § 26) Abs. 2 wird die Angabe "§ 42" durch "§ 40" ersetzt.

§ 26  
(2) Für die übrigen Kosten des Eintragungsverfahrens und die Kosten des Abstimmungsverfahrens gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes § 42 entsprechend.

Nr. 19 wird Nr. 15. Es wird „§ 32“ gestrichen und durch „§ 27“ ersetzt. Die Klammer „(bisher § 27)“ wird gestrichen.

19. a) In § 32 (bisher § 27) Abs. 1 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Das Innenministerium" ersetzt.

§ 27  
(1) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

b) § 32 (bisher § 27) Abs. 2 wird gestrichen.

(2) Für die Eintragungs- und Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten gelten die Vorschriften der Durchführungsverordnung vom 27. März 1950 (GV NW 1950 S. 48) zu §§ 8 und 16, des Landeswahlgesetzes vom 22. Januar 1947/14. März 1950 (GV NW 1950 S. 45) entsprechend..

## Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zu

„Volksinitiative“ ist zu streichen.

machen und dabei  
Unstimmigkeiten des  
Wortlauts einschließlich der  
Verweisungen sowie der  
Rechtschreibung zu  
berichtigen.

### **Änderungen im Begründungsteil:**

#### **Unter A Allgemeiner Teil:**

Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.  
Absatz II wird gestrichen.  
Im vorletzten Absatz wird „§ 12“ durch „§ 7“ ersetzt.

#### **Unter B Besonderer Teil:**

„Zu Nr. 1“ wird gestrichen.

„Zu Nr. 2“ wird gestrichen.

„Zu Nr. 3“ wird gestrichen.

Aus „Zu Nr. 4“ wird „Zu Nr. 1“. „§ 7“ wird durch „§ 2“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 5“ wird „Zu Nr. 2“. „§ 10“ wird durch „§ 5“ ersetzt.  
In Satz 1 wird „sowie Anpassungen der Verweise aufgrund der veränderten Reihenfolge der Paragraphen“ gestrichen.

Aus „Zu Nr. 6“ wird „Zu Nr. 3“. „§ 11“ wird durch „§ 6“ ersetzt.  
In Satz 1 wird „sowie Anpassungen der Verweise auf entsprechende Paragraphen des Gesetzes wegen der veränderten Reihenfolge der Paragraphen durch Einfügung des Abschnittes I“ gestrichen.

Aus „Zu Nr. 7“ wird „Zu Nr. 4“. „§ 12“ wird durch „§ 7“ ersetzt.  
Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 (neu Satz 2) wird „und Volksinitiative“ gestrichen.

Aus „Zu Nr. 8“ wird „Zu Nr. 5“. „§ 13“ wird durch „§ 8“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 9“ wird „Zu Nr. 6“. „§ 14“ wird durch „§ 9“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 10“ wird „Zu Nr. 7“. „§ 15“ wird durch „§ 10“ ersetzt.

„Zu Nr. 11“ wird gestrichen.

Aus „Zu Nr. 12“ wird „Zu Nr. 8“. „§ 19“ wird durch „§ 14“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 13“ wird „Zu Nr. 9“. „§ 23“ wird durch „§ 18“ ersetzt.

a) wird gestrichen.

„b)“ zur Gliederungskennzeichnung wird gestrichen.

Aus „Zu Nr. 14“ wird „Zu Nr. 10“. „§ 25“ wird durch „§ 20“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 15“ wird „Zu Nr. 11“. „§ 26“ wird durch „§ 21“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 16“ wird „Zu Nr. 12“. „§ 28“ wird durch „§ 23“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 17“ wird „Zu Nr. 13“. „§ 30“ wird durch „§ 25“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 18“ wird „Zu Nr. 14“. „§ 31“ wird durch „§ 26“ ersetzt.

Aus „Zu Nr. 19“ wird „Zu Nr. 15“. „§ 32“ wird durch „§ 27“ ersetzt.

### **Begründung:**

Die Volksinitiative ist ein überflüssiges Verfahren, wenn die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheid vernünftig gesenkt werden und dadurch praktikable plebiszitäre Verfahren geschaffen werden. Die politischen Themen, die für die öffentliche Willensbildung von Bedeutung sind, werden auch ohne die Volksinitiative regelmäßig im Parlament aufgegriffen. Aufwand und Kosten des umständlich geregelten Verfahrens sprechen darüber hinaus gegen die Einführung einer Volksinitiative.

# **Bericht**

## **über die Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit**

Das Gutachten zum Forschungsprojekt "Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit" wurde am 22. November 2000 unter Beteiligung von Prof. Dr. Thamer dem Rechtsausschuss des Landtags vorgestellt.

Die anschließende Diskussion im Rechtsausschuss befasste sich überwiegend mit der Frage einer Auswertung der Erkenntnisse des Forschungsprojekts in den Bereichen juristische Aus- und Fortbildung sowie im Schulunterricht (Rechtskundeunterricht). Diese Diskussion, wie auch in der Folgezeit dazu eingegangene Anfragen, haben Veranlassung gegeben, die Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in dem folgenden Bericht zusammenzufassen.

### **I.**

#### **Forschung**

Das Justizministerium hat zu dieser Thematik in der Vergangenheit verschiedene Forschungsvorhaben, insbesondere durch Gewährung von Akteneinsicht, unterstützt und auch selbst Forschungsaufträge vergeben. So wurde im Juni 1993 Prof. Dr. Thamer von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit einer rechtstat-sächlichen Untersuchung zum Thema "Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich 1933 bis 1945 - eine Analyse ihrer institutionellen, perso-nellen und strafrechtlichen Entwicklung, aufgezeigt am Beispiel des Oberlandesge-richtsbezirks Hamm" beauftragt. Ziel des Projektes war es, die in anderen For-schungsarbeiten mehr unter allgemeinen Fragestellungen behandelten Aspekte der Justizgeschichte der Jahre 1933 bis 1945 am Beispiel einer bestimmten Region in

Nordrhein-Westfalen zu vertiefen. Der Abschlußbericht zeigt nicht nur das ganze Ausmaß politischer Strafjustiz auf, sondern weist auch auf die wechselnden Mechanismen, Ursachen und Hintergründe hin, die als Bedingungsfaktoren personeller und institutioneller Verstrickung der Justiz während des dritten Reiches angesehen werden können. Die Ergebnisse sind im Band 3 der Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht worden.

Die Erfahrungen und Kenntnisse, die bei Bearbeitung des Themas gewonnen wurden, flossen in das o.g. interdisziplinäre Forschungsprojekt zum Thema "Die nordrhein-westfälische Justiz und ihr Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit" ein, mit dessen Durchführung im Oktober 1996 ebenfalls die Westfälische Wilhelms-Universität Münster – und zwar das Historische Seminar unter Leitung von Prof. Dr. Thamer und das Institut für Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte unter Leitung von Prof. Dr. Schulze – beauftragt wurde. Ziel dieses Projektes war es, Zusammenhänge und Rückwirkungen zwischen einem nicht oder nur unzureichend erfolgten personellen Neubeginn der Justiz nach 1945 in Nordrhein-Westfalen und daraus resultierende mögliche Versäumnisse bei einer nicht in vollem Umfang durchgeführten Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts zu analysieren. Das Projekt wurde im Jahr 2000 abgeschlossen. In der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2000 haben die Forscher die wesentlichen Ergebnisse des Forschungsprojektes vorgestellt.

## II.

### **Die Dokumentations- und Forschungsstelle "Justiz und Nationalsozialismus" an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen**

Nach der Eröffnung der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - als zentraler Fortbildungseinrichtung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz des Landes im Jahre 1988 ist dort die Dokumentations- und Forschungsstelle "Justiz und Nationalsozialismus" entwickelt und aufgebaut worden. Nordrhein-Westfalen ist damit das erste - und bisher einzige - Bundesland, das in-

nerhalb der Justiz eine zeithistorische Forschungsstelle mit der Zielsetzung schuf, die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus und den Umgang mit der Verstrickung der Justiz in die Verbrechen jener Epoche zu erforschen und zu vermitteln. Die Justizakademie bot sich als Standort einer solchen Einrichtung an, um deren jährlich ca. 10.000 Tagungsgästen aus allen Bereichen der Justiz die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit dem Thema "Justiz und Nationalsozialismus" auseinander zu setzen. Dies versprach einen möglichst breiten Multiplikatoreffekt innerhalb der nordrhein-westfälischen Justiz und darüber hinaus.

Die erste Leiterin der Dokumentations- und Forschungsstelle, Frau Christiane Hottes, M.A., baute zu diesem Zweck eine ständige Ausstellung auf, die an exemplarischen Dokumenten die Verstrickung der Justiz in den Unrechtsstaat des "Dritten Reiches" verdeutlichte. Diese Ausstellung wurde mehrfach ausgeliehen, hierdurch jedoch so stark abgenutzt, dass sie seit mehreren Jahren nicht mehr gezeigt wird. Inzwischen wurde in Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung eine neue Ausstellung "Justiz und Nationalsozialismus" erarbeitet, die ab Ende 2001 ständig in der Justizakademie zu sehen sein wird und darüber hinaus an geeignete Institutionen ausgeliehen werden kann. In den Anfangsjahren der Dokumentations- und Forschungsstelle wurden darüber hinaus Dokumentationshefte zu verschiedenen Themen, etwa zum Strafvollzug zwischen 1933 und 1945 oder zum Wiederaufbau der Justiz nach 1945, erstellt, die als Materialgrundlage für Seminare und andere Veranstaltungen dienen.

In der Justizakademie veranstaltet die Dokumentations- und Forschungsstelle regelmäßig Tagungen, die sich an unterschiedliche Teilnehmerkreise richten. Zum einen findet jährlich eine Tagung "Juristische Zeitgeschichte" für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare statt, in der neben anderen zeithistorischen Themen zumindest auch das Thema "Justiz und Nationalsozialismus" vertiefend bearbeitet wird. Für Referendararbeitsgemeinschaften besteht zudem die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Tagesveranstaltung mit dem Aufgabenbereich der Dokumentations- und Forschungsstelle zu befassen und unter der Moderation des Leiters der Dokumentations- und Forschungsstelle über die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus zu diskutieren.

Die Dokumentations- und Forschungsstelle hat in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen die Räumlichkeiten der Justizakademie als Ausstellungsort genutzt, um die Tagungsgäste, aber auch interessierte Bürgerinnen und Bürger mit zeithistorischen Themen bekannt zu machen. Herausragend war hier die Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz "Im Namen des Volkes? - Über die Justiz im Staat der SED", die im letzten Jahr gezeigt wurde. Es haben jedoch auch spezifische Ausstellungen zur Rolle der Justiz im Nationalsozialismus stattgefunden. Im Jahre 1999 und 2000 wurden z. B. folgende Ausstellungen gezeigt:

- "Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft" (in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin und der Neuen Richtervereinigung)
- "Verfolgung und Verwaltung - die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden" (in Zusammenarbeit mit der Villa ten Hompel, Münster)
- "100 Jahre BGB" (in Zusammenarbeit mit dem rechtshistorischen Verein beim Landgericht Flensburg), die sich in einer Abteilung mit der Rolle des Zivilrechts im Nationalsozialismus beschäftigte.

Am 2. April 2001 wurde überdies die Ausstellung "Ich habe den Krieg verhindern wollen – Georg Elser und das Attentat vom 18. November 1939" eröffnet (in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand).

Die Dokumentations- und Forschungsstelle sieht sich in ihrer Wirkungsweise indes nicht auf die Justizakademie NRW beschränkt. So wurde die Enthüllung einer Gedenktafel für die Opfer der Justiz im Nationalsozialismus im Oktober 2000 im Landgericht Dortmund zum Anlass genommen, im Amtsgericht Dortmund eine Vortragsreihe "Justiz und Nationalsozialismus" mit insgesamt sechs Vorträgen zu veranstalten. Eine ähnliche Vortragsreihe wurde als Begleitprogramm zur Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Juristentages "Anwalt ohne Recht" im Frühjahr 2001 im Landgericht Bochum durchgeführt. Die Dokumentations- und Forschungsstelle war in die Realisierung dieser Ausstellung ebenso eng eingebun-



den, wie sie das Vorhaben des Landgerichts Essen, ab 7. März 2002 die Ausstellung "Im Namen des Volkes - Justiz und Nationalsozialismus" des Bundesministeriums der Justiz zu präsentieren, organisatorisch in vielfältiger Hinsicht unterstützt. Auch zu dieser Ausstellung wird wieder ein wissenschaftliches Begleitprogramm entwickelt. Die Forschungsstelle wird überdies an dem von der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres geplanten Kongress "Die Kölner Justiz nach 1945 und das nationalsozialistische Unrecht an den Juden" mitwirken und diese Veranstaltung auch finanziell unterstützen.

Wesentlichstes Instrument der Verbreitung der Forschungsergebnisse der Dokumentations- und Forschungsstelle ist die seit 1993 im Auftrage des nordrhein-westfälischen Justizministeriums herausgegebene Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte NRW". Bislang sind neun Bände erschienen, bei denen es sich zum Teil um Monographien, zum Teil um Sammelbände handelt, welche die in der Justizakademie durchgeführten rechtshistorischen Tagungen dokumentieren. Der zuletzt erschienene Band 9 behandelt die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, welche im Jahre 1961 in Nordrhein-Westfalen eingerichtet wurden. In Kürze erscheint der von Dr. Volker Zimmermann verfasste Band 10 "NS-Täter vor Gericht", welcher insbesondere Verfahren wegen Straftaten im Nationalsozialismus in Düsseldorf (u. a. Majdanek- und Treblinka-Verfahren) zum Thema hat.

Für die Dokumentations- und Forschungsstelle ist die Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte NRW" ein hervorragendes Anknüpfungsmittel, um den Dialog zwischen historischer Forschung und juristischer Praxis zu vermitteln. Einerseits versteht sich die Dokumentations- und Forschungsstelle als Ansprechpartnerin für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Bereich der Justizgeschichte forschen möchten, andererseits ermuntert sie aber auch die in der Praxis tätigen Kolleginnen und Kollegen zu eigenständigen Forschungen, welche u. a. durch die Publikationsmöglichkeiten in der Schriftenreihe unterstützt werden. Der ständige Kontakt zur zeithistorischen Forschung, etwa zum Institut für Historische Zeitgeschichte der Fernuniversität Hagen, dem Geschichtsort "Villa ten Hompel" der Stadt Münster oder den Mahn- und Gedenkstätten stellt sicher, dass die neuesten Erkenntnisse der zeithistorischen Forschung über die Dokumentations- und Forschungsstelle auch innerhalb

der Justiz vermittelt werden. Dabei verknüpft die Dokumentations- und Forschungsstelle die universitäre mit der außeruniversitären Forschung, wozu etwa auch die Veranstaltung des Symposiums "Justiz und Nationalsozialismus - Kontinuität und Diskontinuität" am 19./20. November 2001 in der Justizakademie NRW beiträgt. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nordrhein-westfälischen Justiz sind zu dieser Tagung als Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Referentinnen/Referenten ausgewählte Experten aus dem Bereich der universitären wie der außeruniversitären Forschung eingeladen. Auch die Ergebnisse dieses Symposiums sollen in der Schriftenreihe "Juristische Zeitgeschichte NRW" dokumentiert werden.

Nordrhein-Westfalen hat als einziges Bundesland mit der Schaffung der Dokumentations- und Forschungsstelle "Justiz und Nationalsozialismus" eine Institution geschaffen, die sich innerhalb der Justiz mit der Erforschung der Rolle der Justiz im Nationalsozialismus beschäftigt, ihre Forschungsergebnisse dokumentiert und – was besonders wesentlich ist – im Rahmen der Fortbildung dieses Thema in die Justiz hineinträgt.

### III.

#### **Fortbildungsangebote der Justiz**

Die Aufarbeitung der Verstrickung der Justiz in die nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands hat auch im Fortbildungsbereich ihren Niederschlag gefunden.

So findet jährlich eine Tagung "Juristische Zeitgeschichte" für Referendarinnen und Referendare statt, die die Darstellung der Justiz in Unrechtssystemen wie dem NS-Staat zum Gegenstand hat. Darüber hinaus werden regelmäßig themenspezifische Angebote in das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie mit den Tagungsstätten in Trier und Wustrau aufgenommen. In jedem Jahr werden folgende Tagungen mit einer Dauer von jeweils zwei Wochen durchgeführt:

#### **"Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung"**

Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden im Jahr 2001 Referate zu folgenden Themen gehalten:

- "Ideologische und rechtstheoretische Grundlagen der NS-Justiz" (Prof. Dr. Dietmut Mayer, Karlsruhe)
- "Grundlagen und Praxis der NS-Strafjustiz" (Klaus Bästlein, Berlin)
- "Der Beitrag der Justiz zur Verfolgung und Ermordung der Juden" (RIOLG a.D. Dr. Helmut Kramer, Wolfenbüttel)
- "Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945 bis 1949" (Senatsrat Dr. Hans Wrobel, Bremen)
- "Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz" (RiLG Dr. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Itzehoe)
- "Ziviljustiz im 3. Reich" (Prof. Dr. Rainer Schröder, Berlin)
- "Die Rechtsprechung zum Ehe- und Arbeitsrecht im Nationalsozialismus" (Prof. Dr. Bernd Rüthers, Konstanz)
- "Personalpolitik und Karrierewege deutscher Juristen von Weimar über Hitler nach Bonn" (Klaus Bästlein, Berlin)
- "Die NS-Justiz im Spiegel der bundesdeutschen Gerichte (Prof. Dr. Dr. Ingo Müller, Bremen)
- "Die strafrechtliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (Klaus Bästlein, Berlin)
- "Juristen zwischen denen Welten liegen" (Dr. Helmut Kramer Wolfenbüttel)
- "Ermutigung für eine demokratische Justiz: Leben und Werk verfolgter Juristen" (PLG Hans-Ernst Böttcher, Lübeck)

Darüber hinaus wurde das Tagungsangebot durch die Vorführung der Filme "Sondergerichtsakte 86/94" (Dokumentarfilm) und "Die Affäre Heyde-Sawade" (Spielfilm) sowie eine Stadtextkursion unter dem Thema "Stätten der nationalsozialistischen Justiz in Berlin" und eine Besichtigung des ehemaligen Konzentrationslagers und der Gedenkstätte Oranienburg/Sachsenhausen ergänzt.

### **"Zwei Deutsche Justizvergangenheiten und Ihre Aufarbeitung"**

Themen im Jahr 2001 mit Referenten zu folgenden Themen:

- "Ideologische und rechtstheoretische Grundlagen der NS-Justiz" (Prof. Dr. Dietmut Mayer, Karlsruhe)



- "Zur Geschichte der Juden in Brandenburg – aus dem Archiv der Erinnerung" (Dr. Irene Diekmann, Universität Potsdam)
- "Der Einfluss deutscher Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich auf die deutsche Rechtsentwicklung" (Prof. Dr. Hans-Peter Benöhr, Berlin)
- "Schicksale jüdischer Juristen am Beispiel von Max Alsberg, Julius Magnus und Max Hachenburg" (Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Berlin)
- "'Funktionieren' der Justiz – Kontinuitäten und Brüche" (Rechtsanwalt und Notar Dr. Werner Himmelmann, Vorsitzender der deutsch-israelischen Juristenvereinigung e. V. und Vorsitzender der Gesellschaft der Freunde der hebräischen Universität Jerusalem – Bereich Westfalen – Dortmund)
- "Jüdische Juristen und die freie Advokatur" (Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach, Mainz)
- "Juristenemigration 1933 – 1945 und der Beitrag deutscher Emigranten zum Rechtsleben in Israel" (Prof. Dr. Gunther Kühne, Technische Universität Clausthal / Universität Göttingen)
- "Arbeits- und Eherecht als Anwendungsbeispiel im Rahmenthema, 'Justiz und Judentum'" (Prof. Dr. Bernd Rütters, ehemals Universität Konstanz)
- "Weltanschauungswechsel und Juristenherrschaft" (Prof. Dr. Bernd Rütters, ehemals Universität Konstanz)
- "Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime: von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung" (Prof. Dr. Wolfgang Benz, Zentrum für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin)

Ferner fand eine Besichtigung des Hauses der Wannsee-Konferenz – Gedenk- und Bildungsstätte statt. Deren Leiter Dr. Norbert Kampe sowie sein Vertreter Dr. Wolf Kaiser referierten hierbei zu den Themen:

- "Die Bedeutung der Wannsee-Konferenz vom 20.01.1942 im Prozess der Ermordung der europäischen Juden"
- "Die Gedenkstätten im Diskurs der Bundesrepublik über den Nationalsozialismus"
- "Die Mitwirkung deutscher Juristen bei der Entrechtung und Ausgrenzung der deutschen Juden ab 1933" (mit anschließender Diskussion)
- "Juristen als Täter bei der Ermordung der europäischen Juden ab 1941" (mit anschließender Diskussion).

Aber auch das aktuelle Thema "Rechtsextremismus" wird in der Fortbildung der Justiz immer wieder in den Blick genommen. So wurde vom Justizministerium am 17. November 2000 ein Forum zum Thema "Gewalt von rechts – Herausforderung für die Justiz" in der Justizakademie in Recklinghausen durchgeführt. Eine spezielle Fachtagung zum Thema "Rechtsextremismus im Internet" folgte am 24. August 2001.

Für die Bediensteten des Strafvollzuges werden ebenfalls eine Reihe einschlägiger Veranstaltungen angeboten. So befasste sich die Fortbildungstagung "Rechtsextremismus im Strafvollzug" für Bedienstete des Justizvollzugsamtbezirk Rheinland im September 2001 mit der Definition und Bedeutung des Phänomens Rechtsextremismus im Strafvollzug, mit Erkennungshinweisen auf rechtsextreme Tendenzen sowie persönlichen und institutionellen Reaktionsweisen und mit strafrechtlichen und beamtenrechtlichen Fragestellungen. Eine weitere Tagung für Bedienstete des Justizvollzugsamtbezirks Westfalen-Lippe wird im Dezember 2001 folgen. Darüber hinaus ist am 13. Dezember 2001 ein Aktionstag Rechtsextremismus in der Justizvollzugsschule Wuppertal geplant, der insbesondere dazu dienen soll, die jungen Nachwuchskräfte für die Thematik zu sensibilisieren. In der ersten Hälfte des nächsten Jahres sind schließlich zwei weitere Tagungen für Multiplikatoren und Bedienstete der mittleren und höheren Führungsebene in den Anstalten geplant.

#### IV.

#### **Rechtskundeunterricht**

Weiterhin nutzt das Justizministerium auch den Rechtskundeunterricht, um Schülerinnen und Schüler in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften in der Jahrgangsstufe 10 an den allgemeinbildenden Schulen mit dem Thema Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu befassen. Eine Abfrage bei sämtlichen in Nordrhein-Westfalen im Rechtskundeunterricht Tätigen ergab ein großes Interesse an dieser Thematik, zugleich aber auch einen Bedarf nach geeignetem Unterrichtsmaterial.

Hierauf sind folgende Maßnahmen ergriffen worden: Die Mittel für den Rechtskundeunterricht wurden im Rahmen des Aktionsprogramms der Landesregierung gegen den Rechtsextremismus im Haushalt 2001 von 840.000 DM um 360.000 DM auf 1,2

Mio. DM (+ 43 %) erhöht. Durch gesonderte Ansprachen der Schulen noch im Schuljahr 2000/2001 wurde erreicht, dass zusätzlich zu den bestehenden ca. 1.000 Arbeitsgemeinschaften weitere 100 Arbeitsgemeinschaften eingerichtet wurden. Darüber hinaus werden die nachfolgend inhaltlich näher beschriebenen Videofilme zum Thema Rechtsextremismus bereitgestellt, die den Arbeitsgemeinschaftsleitern als Unterrichtsmaterial zur Verfügung stehen. Die Videofilme wurden speziell für ihre Eignung zum Einsatz im Rechtskundeunterricht hin überprüft und ausgewählt.

### **"Killer Boots"**

Dieses Video beschreibt Hintergründe und Folgen eines schrecklichen Verbrechens: Ein Mensch wird von einem Menschen brutal niedergetreten.

Bei der Suche nach Motiven und Folgen stellt der Film die Tatwaffe in den Mittelpunkt, ein Paar Stiefel einer Marke, die weltweit als Markenzeichen des gewaltbereiten rechtsextremen Teils der Skinhead-Bewegung angesehen wird. Die Untersuchung der Waffe als Identifikationsobjekt und Modeartikel, der Wechsel zwischen Opfer- und Täterperspektive bei der Beleuchtung des Tathergangs und seiner irreparablen Folgen für den Einzelnen demonstrieren eindringlich das Wesen der Gewalt.

### **"Schwarzfahrer"**

Schwarz/weiß ist dieser Kurzspielfilm von Pepe Danquart, genauso wie die Hauptpersonen und das Thema:

In der Straßenbahn sitzt eine ältere Dame neben einem Mann schwarzer Hautfarbe. Anlass für sie, ihn mit einer geballten Ladung gängiger Vorurteile gegenüber Asylbewerbern zu überschütten. Die umstehenden Fahrgäste bleiben passiv, ebenso das Opfer, das ihre Anwürfe unbewegten Gesichts über sich ergehen lässt bis ... eine Fahrkartenkontrolle stattfindet. An deren Ende wird sich zeigen, wer von beiden das "schwarze Schaf" ist.

Schwarzfahrer ist eine ebenso unterhaltsame wie nachdenklich stimmende Produktion zum Thema Ausländerfeindlichkeit, die mehrfach auf Filmfestivals ausgezeichnet wurde und einen "Oscar" für den besten Kurzfilm erhielt. Aufgrund seiner zielsicheren und vielschichtigen Darstellung eignet er sich zum Ausgangspunkt einer Diskussion über Fremdenfeindlichkeit und Vorurteile.

### **"Dienstag – Gewalt in der U-Bahn"**

Eine U-Bahn in Frankfurt: Zwei junge Männer in Skin-Montur belästigen während der Fahrt einen jungen Farbigen. Wie werden sich die übrigen Fahrgäste verhalten? Eine versteckte Kamera beobachtet ihre Reaktionen und hält diese minutiös im Zuge der gestellten Szene fest. Abschließend erläutern einige Zeugen, was angesichts des Vorfalls in ihnen vorging und was sie zu ihrer Handlungsweise veranlasste.

Ein kleiner Film zum Thema Zivilcourage, der zeigt, wie schwer, aber auch notwendig es ist, die eigenen Ideale von Mitmenschlichkeit in die Praxis umzusetzen. Deutlich wird auch, wie das mutige Verhalten einzelner andere ermuntert, ihre anfängliche Passivität aufzugeben. Der Film bietet dem Zuschauer ein breites Spektrum möglicher Verhaltensweisen zur Diskussion an und ermutigt ihn, sich in ähnlichen Situationen aktiv für andere einzusetzen.

Weitere Handlungsabläufe, die unmittelbar auf das Umfeld der Schülerinnen und Schüler und deren Situation abgestellt sind, werden in einem neuen Video gesondert in Zusammenarbeit mit dem Audiovisuellen Zentrum der Universität Paderborn produziert. Die Dreharbeiten, die mit Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen von Polizei und Justiz als Darstellende durchgeführt worden sind, sind abgeschlossen. Der Film befindet sich zur Zeit in der weiteren technischen Bearbeitung. Das Video wird voraussichtlich eine Länge von ca. 45 Minuten umfassen und eine Auswahl von sechs bis acht verschiedenen Spielsequenzen enthalten, die jeweils nach den besonderen Gegebenheiten der einzelnen Arbeitsgemeinschaften als Einstieg in die Problematik des Rechtsextremismus geeignet sind.

Schließlich wurden auch die herkömmlichen schriftlichen Unterrichtsmaterialien aktualisiert. So wurde die Broschüre "Recht gegen Rechts" neu aufgelegt. Diese Broschüre, die erstmalig 1994 vom Justizministerium und der Landeszentrale für politische Bildung herausgegeben wurde, wurde überarbeitet und wird nun jeder Schülerin und jedem Schüler im Rechtskundeunterricht zur Verfügung gestellt. Sie gewährt einen Einblick in die Problematik, informiert über rechtliche Grundlagen, fördert mit kleinen Fallbeispielen die Diskussion und klärt beispielsweise darüber auf, welche Symbole der rechtsradikalen Bewegung unter welchen Umständen zu einer Strafverfolgung Anlass bieten können.



## V.

**Ausstellungen, Gedenktafeln, Festschriften**

Im nachgeordneten Geschäftsbereich des Justizministeriums gibt es eine Fülle von Aktivitäten zu diesem Themenkomplex, die sich an Justizangehörige, aber auch an die Öffentlichkeit richten.

- **Ausstellungen**

Die Wanderausstellung "Im Namen des Volkes – Justiz und Nationalsozialismus" des Bundesministeriums der Justiz ist inzwischen in einer Reihe von nordrhein-westfälischen Städten (Bonn, Bielefeld, Eschweiler, Köln und Hamm) gezeigt worden. Ab 7. März 2002 wird sie erneut beim Landgericht Essen präsentiert werden.

Für die Ausstellung "Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED" des Bundesministeriums der Justiz wurde z.B. neben der Justizakademie in Recklinghausen auch das Landessozialgericht in Essen als Ausstellungsort genutzt. Diese Ausstellung wird im Jahre 2002 auch beim Landgericht Münster zu sehen sein. Beim Landessozialgericht in Essen wurde z.B. auch die Ausstellung "Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft" gezeigt. Auf die am 26. April 2001 eröffnete Ausstellung "Anwalt ohne Recht" beim Landgericht Bochum wurde schon im Zusammenhang mit der Darstellung der Aktivitäten der Dokumentations- und Forschungsstelle verwiesen.

- **Gedenktafeln**

Bei verschiedenen Gerichten und Justizeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind zur Erinnerung an die Opfer der Justiz Gedenktafeln enthüllt worden. So wurde z.B. im Oktober letzten Jahres im Landgericht Dortmund mit einer Gedenktafel der Opfer der Justiz zwischen 1933 und 1945 gedacht; eine Vortragsreihe zum Thema "Justiz und Nationalsozialismus" begleitete diese Veranstaltung. Auch im Landgericht Essen wurden am 14. Mai 2001 mit der Enthüllung von zwölf Stelen für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein dauerhaftes Zeichen gegen das Vergessen gesetzt.

- **Festschriften**

Jubiläumsveranstaltungen im nachgeordneten Geschäftsbereich waren immer wieder Anlass, Festschriften aus diesem Anlass herauszugeben und das Kapitel "Justiz und Nationalsozialismus" im jeweiligen Bezirk oder Ort zu thematisieren. So nimmt z.B. in der Festschrift "175 Jahre Oberlandesgericht Köln" die Zeit des Nationalsozialismus breiten Raum ein; auch in der Festschrift "150 Jahre Landgericht Bonn" wird die Zeit des Landgerichts im Dritten Reich ausführlich beleuchtet.

## VI.

### **Juristische Ausbildung und Personalauswahl**

In der Juristenausbildung werden sowohl während des Studiums als auch im Vorbereitungsdienst die Lehren, die aus dem Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zu ziehen sind, den angehenden Juristinnen und Juristen vermittelt. Dies geschieht insbesondere in den rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern, aber auch durch Seminare, Kolloquien und andere themenbezogene Lehrveranstaltungen. Aus § 2 Abs. 2 Satz 1 Juristenausbildungsgesetz ergibt sich der Lehrauftrag, die Vermittlung erforderlicher Rechtskenntnisse mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen zu verknüpfen. Angesichts der Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime und der zunächst zögerlichen Aufarbeitung im Nachkriegsdeutschland nimmt dabei der Umgang der Justiz mit der nationalsozialistischen Vergangenheit eine bedeutende Rolle ein.

Auch für die Rechtspflegerausbildung in NRW gilt, dass in jeder Phase der Ausbildung das Bewusstsein der Anwärterinnen und Anwärter für Wesen und Bedeutung der parlamentarischen Demokratie geschärft werden soll. Der unverzichtbare Beitrag einer unabhängigen rechtsstaatlichen Justiz zur Bewahrung eines demokratischen Gemeinwesens wird in der Ausbildung ebenso unterstrichen wie die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Justizangehörigen für die Erbringung dieses Beitrags. Seinen Ausdruck findet dies z.B. in § 2 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Rechtspflegerausbildungsordnung: Danach sind die Beamtinnen und Beamten so auszubilden, dass sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen

und ihren künftigen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen. Dementsprechend sind Staats-, Verfassungs- und Gerichtsverfassungsrecht wichtige Pfeiler der fachwissenschaftlichen Ausbildung. Neben die gezielte Auswahl solcher *Lehrinhalte* tritt zudem mehr und mehr die Förderung alternativer *Ausbildungsformen*. Sie tragen zur nachhaltigen Prägung autoritätskritischer Persönlichkeiten bei, die antidemokratische oder rechtsstaatsfeindliche Entwicklungen in der Justiz zu erkennen und ihnen entgegenzutreten vermögen. So wird im fachwissenschaftlichen Studium in wachsendem Maße der traditionelle "Frontalunterricht" durch Seminare, Projekte, Gruppenarbeiten, Colloquien ersetzt, was der gezielten Herausbildung sozialer und kommunikativer Qualifikationen dient und die Eigenständigkeit, das Selbstbewusstsein und damit letztlich auch die Konfliktfähigkeit der jungen Beamtinnen und Beamten stärkt. Vergleichbares gilt für die Ausbildungsgänge zu allen anderen Justizberufen.

Persönliche Eigenschaften, wie Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit im Rahmen sozialer Kompetenz zählen bereits heute zu den wesentlichen Kriterien einer Personalauswahl für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Merkmale und Begrifflichkeiten dieser Art sind auch Bestandteil von "Anforderungsprofilen", die für alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften von Arbeitsgruppen entworfen worden sind und sich derzeit im justizinternen Abstimmungsprozess befinden. In allen Arbeitsgruppen zu den Anforderungsprofilen hat man sich z.B. mit dem Begriff des "Amtsverständnisses" beschäftigt, der die Anforderung formuliert, im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Handeln Rechtsprechung und Politik sowie Dienstliches von Privatem verantwortungsbewusst zu trennen. Ein solches Handeln erfordert eine Persönlichkeit mit einem großen Maß an Selbstreflexion und Verantwortungsbewusstsein, die den erforderlichen Schutz vor Entwicklungen, wie sie in der Justiz des NS-Staates üblich waren, erwarten lässt.

Die im Entwurf vorliegenden Anforderungsprofile, die wesentliche Merkmale für eine positive Auswahl von gefestigten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst enthalten, sollen baldmöglichst fester Bestandteil modernisierter Beurteilungsrichtlinien für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen werden.

**VII.****Zusammenfassung**

Alle diese Aktivitäten belegen, dass die nordrhein-westfälische Justiz für dieses Thema sensibilisiert ist und dementsprechend handelt. Es kann nicht das Ziel sein, die Justizbediensteten im Wege verpflichtender Maßnahmen mit der Thematik zu konfrontieren. Nur der Weg, durch Vorleben, Sensibilisierung und Überzeugungsarbeit zur Auseinandersetzung zu ermutigen, kann Erfolg haben. Die breite Palette von Maßnahmen und Projekten ist hierfür ein gutes Angebot und eine unübersehbare, nachhaltige Aufforderung. Es handelt sich aber um ein Ziel, das unseres gemeinschaftlichen Engagements auch in Zukunft immer wieder bedarf.